



Turnverein Laboe von 1900 e.V.

DER VORSTAND

Vereinspezifisches Sportkonzept für den Sportbetrieb des Turnverein Laboe von 1900 e.V.

Das nachfolgend beschriebene Sportkonzept bezieht sich in seinen Inhalten und den damit verbundenen Forderungen auf

- die Ersatzverkündung (§60-Abs.3-Satz1LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-Cov-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung- Corona-BelämpfVO)¹
- Verordnung der Bundesregierung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung-SchAusnahmV)²
- die Organisationshilfe des DTB zum Wiedereinstieg in den Sportbetrieb (Stand: 14.07.2020)
- 10 Leitplanken des DOSB (Stand: 06.07.2020)

Für die Sportarten

- Volleyball
- Basketball
- Handball
- Badminton
- Schwimmen
- Tanzsport

gilt, dass zusätzlich zu den in diesem Sportkonzept gemachten Vorgaben die Vorgaben der jeweiligen Verbände zu beachten sind und das die Durchführung der Sportarten ausdrücklich, mit Bezug auf die jeweils geltenden Bekämpfungsverordnungen, zugelassen sind (inkl. der Vorgaben für die Durchführung).

Es sind immer die jeweils aktuellen Fassungen der Verbände anzuwenden.

Bei sich widersprechenden/gegenseitig ausschließenden Vorgaben ist der Vorstand zu informieren. Der Vorstand entscheidet dann über die weitere Vorgehensweise.

Die Übungsleiterinnen/die Übungsleiter sind verantwortlich für die Einhaltung der in diesem Sportkonzept gemachten Vorgaben.

An den Ein- und Ausgängen zu den Sportstätten in Gebäuden und unter freiem Himmel sind die aus dem Sportkonzept resultierenden und geltenden Vorgaben bezüglich der Einhaltung des Hygienekonzeptes, der

1 Verkündet am 11.Mai 2021, in Kraft ab 17.Mai 2021

2 Vom 08.Mai 2021

Abstandsregelungen und Wegevorgaben deutlich kenntlich zu machen oder in anderer Art und Weise zu belehren.

Öffentliche Gebäude/öffentliche Bereiche

Im Sinne dieses Sportkonzeptes gelten für die Nutzung der nachfolgend aufgeführten Örtlichkeiten auch die Vorgaben für öffentliche Gebäude der Ersatzverkündung (§60-Abs.3-Satz1LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-Cov-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung- Corona-BelämpfVO)

- **die Jenner-Arp-Sporthalle,**
- **der Gymnastikraum im Beeke-Sellmer-Haus,**
- **das Stosch-Sportplatzgelände und**
- **die vom TVL genutzten Freiflächen**

Gliederung:

1. Hygienekonzept
2. Konzeption der Trainingsgruppen
3. Gesundheitsabfrage/Prävention

Anlagen:

- Leitplanken DOSB
- Anwesenheitsliste
- Einverständniserklärung

I. Hygienekonzept

1. Grundsätzliche Festlegungen

Bei allen Sportdurchführungen gilt grundsätzlich, dass

- kein Kontaktsport durchgeführt wird
- keine Partnerübungen durchgeführt werden
- kein Wettkampf/keine Wettkampfvorbereitung durchgeführt wird
- keine Zuschauer zugelassen sind
- Teilnehmerlisten geführt werden
- Umkleieräume und Duschen nicht genutzt werden dürfen
- die zur Nutzung vorgesehenen Toiletten auf ein Minimum zu begrenzen sind und alle nicht zu nutzenden Toiletten eindeutig der Nutzung entzogen werden
- alle in der Nutzung befindlichen Toiletten regelmäßig gereinigt und desinfiziert werden
- in den Räumen der in der Nutzung befindlichen Toiletten Handdesinfektionsmittel verfügbar sind
- kein Sport auf einem Hallenboden ohne Unterlage durchgeführt wird (Einzelübungen)
- die Abstandsregelungen auch in den Pausen, vor und nach dem Training, einzuhalten sind
- immer wenn beim Kommen oder Gehen der Mindestabstand nicht einzuhalten ist, alle Beteiligten einen Mund-Nasen-Schutz tragen
 - die Art des Mund-Nasenschutzes richtet sich nach den jeweils aktuellen Vorgaben übergeordneter Festlegungen

1.1 Ausnahmen für Zuschauer und Aufsichtspersonen

- Zuschauer in der Funktion einer Aufsichtsperson von minderjährigen Sporttreibenden eines Haushaltes sind zulässig, die Hygiene- und Abstandsregeln sind einzuhalten
 - Es ist eine Aufsichtsperson pro minderjährigem Sporttreibenden zugelassen
- Die Kontaktdaten der Zuschauer sind zu erheben (Anwesenheitsliste)

Die allgemeinen Hygiene- und die geltenden Abstandsregeln sind einzuhalten.

In Abhängigkeit der Vorgaben der verschiedenen Fachverbände kann es Ausnahmen von diesen grundsätzlichen Festlegungen geben

2. Bereitstellung der Hygieneartikel

Vom Verein werden nachfolgend genannte Hygieneartikel bereit gestellt:

- Handdesinfektionsmittel (inkl. Gebrauchsanweisung)
- Flächendesinfektionsmittel (inkl. Gebrauchsanweisung)
- Einweg-Papierhandtücher
- Seife (Seifenspender in den Toiletten, Waschräumen)
- Reinigungsmittel/WC-Reiniger
- Nitrilhandschuhe
- ggf. sind die benötigten Hygieneartikel beim Vorstand anzufordern (vorstand@tv-laboe.de)

3. Regelmäßige Desinfektion der Hände und ggf. Füße

- Beim Zutritt und Verlassen der Trainingsstätte
- Nach dem Toilettengang
- Ggf. in der Pause
- Bei Barfußtraining sind auch die Füße zu desinfizieren

4. Regelmäßige Reinigung/Desinfektion (vor/nach jeder Trainingsgruppe)

Regelmäßig zu reinigen/zu desinfizieren sind:

- Sportgeräte (Großgeräte, Kleingeräte, Matten etc.)
- Ablageflächen
- Türgriffe, Handläufe, etc.
- bei Geräten, die aus technischen Gründen nicht desinfiziert werden können, ist sicherzustellen, dass die Hände vor und nach der Gerätenutzung desinfiziert werden

Die Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind den zu desinfizierenden Oberflächen anzupassen

5. Toiletten

Die Toiletten bleiben grundsätzlich geöffnet und werden mind. einmal am Tag gereinigt und desinfiziert, dabei gelten nachfolgende Regelungen:

- im Beeke-Sellmer-Haus wird nur die Toilette im Erdgeschoß genutzt
- in der Jenner-Arp-Sporthalle werden nur die Toiletten auf dem unteren Flur genutzt
- die Übungsteilnehmenden werden daraufhin belehrt/eingewiesen, dass nach jeder Toilettenbenutzung die Toilette zu desinfizieren ist (Gebrauchsanweisung Flächen-Desinfektionsmittel)
- es ist ein Reinigungsplan zu erstellen und sichtbar im Eingangsbereich zu den vom Verein genutzten Toiletten auszuhängen

6. Umkleiden und Duschräume

Bis zur Wiederaufnahme des normalen Trainingsbetriebes bleiben die Umkleiden und Duschräume gesperrt, dabei sind folgende Regelungen zu beachten:

- in der Jenner-Arp-Sporthalle kann die erste Umkleide als Durchgangsbereich zur Halle genutzt werden
- das Wechseln der Bekleidung ist nicht möglich, die Sportbekleidung ist direkt zu tragen, ggf. sind Überziehsachen mitzubringen

7. Laufwege

Falls es die örtlichen Gegebenheiten zulassen (Freigelände und Sporthalle), werden zum Betreten und Verlassen der Sporthalle und des Sportgeländes verschiedene Ein- und Ausgänge benutzt.

- Ein- und Ausgänge sind ggf. durch Pfeile und Schilder zu kennzeichnen

8. Gruppenwechsel

Die verschiedenen Trainingsgruppen sollen sich nicht begegnen, das heißt:

- wenn eine Trainingsgruppe sieht, dass die Halle/der Sportplatz noch belegt ist, wird vor der Halle/dem Sportplatz gewartet, bis die Trainingsgruppe die Halle/den Sportplatz verlassen hat
- dass ausreichend Zeit zwischen den Trainingsgruppen eingeplant wird (Absprachen Übungsleiter/Übungsleiterinnen)

- die Halle/der Sportplatz mit Mindestabstand (2,0m) betreten und verlassen wird
- wenn die Halle noch abgeschlossen ist, wartet die Trainingsgruppe unter Einhaltung der Abstandsregel auf die Übungsleiterin/den Übungsleiter
- bringende bzw. abholende Eltern wahren ebenfalls die Abstandsregel (2,0m)
- dass die Aufsichtspflicht von Minderjährigen jederzeit gewährleistet ist
- dass das Trainingsgelände zügig zu verlassen ist (nach dem Bringen/dem Abholen, nach dem Trainingsende)
- das gemeinsame Treffen und/oder Austausch sowie der Verzehr von Speisen/Getränken im Vorfeld und im Nachgang untersagt sind
- die Zeit zwischen zwei Trainingsgruppen ist zum Lüften der Halle zu nutzen und zum desinfizieren der genutzten Geräte, dafür ist eine entsprechende Zeit einzuplanen

9. Abstandsregeln und Sportdurchführung

Der jeweils gesetzlich vorgegebene Mindestabstand ist immer einzuhalten, sowohl beim Betreten als auch beim Verlassen des Sportgeländes. Der Umgang mit Distanzregeln während des Sporttreibens muss in Abhängigkeit von den Sportarten und der jeweils aktuell gültigen behördlichen Vorgaben individuell festgelegt werden.

- Ggf. sind Markierungen als Orientierung anzubringen (z.B. Klebestreifen, Pylonen)
- In den Pausen ist der Abstand ebenfalls einzuhalten.
- Die Ablage des Equipments inkl. Trinkflaschen erfolgt in einer pro Person ausgewiesenen „Zone“, diese Bereiche können z.B. mit einem Hula-Hoop-Reifen, einem Springseil o.ä. markiert werden
- Ggf. ist beim Kommen und Gehen Nasen-Mundschutz zu tragen

9.1 Sport auf Freigeländen

(Stosch-Sportplatzgelände, Rasen vor der Jenner-Arp-Sporthalle, Kurpark, Sportplatz Heikendorf)

Es gilt, dass:

- ein Mindestabstand von 2.0 Metern zwischen den Übungsteilnehmenden grundsätzlich einzuhalten ist
- ggf. entsprechende Markierungen auf dem Boden anzubringen sind
- die Ablage des Equipments inkl. Trinkflaschen in einer pro Person ausgewiesenen Zone (Markierung mit Klebestreifen, Springseilen, Hula-Hoop-Reifen oder ähnlichem) erfolgt

9.2 Sport in geschlossenen Sportstätten

(Jenner-Arp-Turnhalle, Gymnastikraum im Beeke-Sellmer-Haus)

Es gilt, dass:

- ein Mindestabstand von 2.0 Metern zwischen den Übungsteilnehmenden grundsätzlich einzuhalten ist
- in der Sportdurchführung ein Mindestabstand von 2,0 Metern, bezogen auf die einzelne Person, zu allen Seiten einzuhalten ist
- ggf. entsprechende Markierungen auf dem Boden anzubringen sind
- die Ablage des Equipments inkl. Trinkflaschen in einer pro Person ausgewiesenen Zone (Markierung mit Klebestreifen, Springseilen, Hula-Hoop-Reifen oder ähnlichem) erfolgt
- vor, während und nach Beendigung der Sportdurchführung die Belüftung der Sporthalle/des Gymnastikraumes sicher zu stellen ist

- wenn mehrere Sportgeräte eingesetzt werden (z.B. Zirkeltraining), die Sportgeräte bei einem Stationswechsel desinfiziert werden

9.3 Abhalten von Wettkämpfen und Sportprüfungen

- In der aktuellen Situation werden keine Wettkämpfe abgehalten und es wird auch nicht für Wettkämpfe trainiert
- Das Ablegen des Deutschen Sportabzeichens ist kein Wettkampf, bei den Vorbereitungen zur Ablage der Einzeldisziplinen sind die Abstandsgebote zu beachten

9.4 Kinderturnen

9.4.1 Kinderturnen (3-5 Jahre)

Für das Turnen mit Kindern in der Altersgruppe 3-5 Jahre gilt, dass

- die Abstandsregeln eingehalten werden müssen
- eine Beaufsichtigung durch eine Aufsichtsperson bei dem Kind (aus dem gleichen Haushalt) sichergestellt ist

9.4.2 Kinderturnen (5-10 Jahre)

Für das Turnen mit Kindern in der Altersgruppe 5-10 Jahre gilt, dass

- die Abstandsregeln eingehalten werden
- die Kinder die Abstandsregeln verstehen und einhalten können

9.4.1 Geräteturnen für Kinder (ab 5 Jahren)

Das Geräteturnen für Kinder ab 5 Jahren gilt, dass

- die Abstandsregeln einzuhalten sind
- die Kinder die Abstandsregeln verstehen und einhalten können
- dass nur Übungen durchgeführt werden, die grundsätzlich ohne Hilfestellung durchführbar sind
- dass nach einem Körperkontakt Desinfektionsmaßnahmen durchgeführt werden

9.5 Grundsätzliche Vorgaben zur Sportdurchführung

- In geschlossenen Räumen wird kein Ausdauertraining durchgeführt
- Auf Partnerübungen und Körperkontakt ist zu verzichten
- Korrekturen zur Übungsdurchführung erfolgen nur mündlich

10. Eigenes Equipment

Es kann grundsätzlich mitgebracht werden:

- Yoga/Gymnastikmatte oder Handtuch (zur Unterlage)
- Ggf. Spiel und Handgeräte
- Ggf. Trainingsmaterialien (z.B. Terra-Band)
- Trinkflasche

II. Konzeption der Trainingsgruppen

1. Grundsatz

Die Gestaltung und Organisation der Übungsstunden ist immer von den örtlichen Gegebenheiten abhängig (Größe der Halle, Lüftungsmöglichkeiten, Zugangsmöglichkeiten, Verfügbarkeit Außengelände, Wetterbedingungen etc.).

Daher ist bei der Planung und Durchführung immer eine individuelle Prüfung auf Durchführung der Sportart und Größe der Trainingsgruppe notwendig. Dabei sind nachfolgende Grundsätze zu beachten:

- Die Trainingsgruppen ergeben sich aus dem Trainingsprogramm des TV Laboe, das gilt für die Trainingszeiten und für die angebotenen Sportarten.
- Onlineangebote, wie sie aktuell angeboten werden, bleiben davon unberührt.
- Vom Trainingsprogramm abweichende Angebote sind mit dem Vorstand des TV Laboe abzustimmen und von diesem zu genehmigen.
- Vom Trainingsprogramm abweichende Angebote werden ggf. mit der Gemeinde Laboe, dem Bürgermeister des Ostseebades Laboe, abgestimmt und auf der Homepage des TV Laboe veröffentlicht.

2. Gruppengröße

2.1 Sport in der **Halle** und **außerhalb** geschlossener Räume

- Untersagt ist sämtlicher Mannschaftssport
- Die Trainerinnen/Trainer sind immer in die Gruppenstärke einzurechnen
- **Vollständig** gegen das Coronavirus SARS-Cov-2 geimpfte bzw. genesene Sportlerinnen/Sportler werden in die nachfolgend aufgeführten Gruppenstärken **nicht eingerechnet** (§ 8 SchAusnahmV)

2.2 Sport in der **Halle**

- Alleine oder gemeinsam mit im selben Haushalt lebenden Personen **oder** einer anderen Person **oder** zwei Personen aus zwei Haushalten
- Es ist nur Sport ohne Körperkontakt zulässig, es sei denn, alle Sporttreibenden kommen aus einem Haushalt
- Sport ohne Körperkontakt in festen Gruppen von bis zu zehn Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres unter Anleitung von bis zu zwei Übungsleiterinnen/Übungsleitern
- Pro sporttreibender Person muss eine Fläche von 80 Quadratmetern verfügbar sein

2.3 Sport **außerhalb** geschlossener Räume

- Sport ohne Körperkontakt bis zu zehn Personen
- Auf dem Stosch-Sportplatzgelände gelten die voneinander getrennten Sportflächen als Sportflächen pro Gruppe
- Sport ohne Körperkontakt in festen Gruppen von bis zu 20 Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres unter Anleitung von ein bis zwei Übungsleiterinnen/ Übungsleitern

Die Größe der Trainingsgruppen ist/sind den jeweiligen Örtlichkeiten anzupassen. Verantwortlich dafür sind die Übungsleiterinnen/Übungsleiter. Dabei sind die Vorgaben, die sich aus diesem Sportkonzept ergeben, zu beachten.

Eine Hilfestellung zur Planung der Trainingsgruppen geben die jeweiligen sportbereichsspezifischen DTB-Übergangsregeln Kinderturnen, DTB-Sportarten und DTB-Fitness- und Gesundheitssport.

3. Trainingsgruppen

- Bei der Einteilung von Trainingsgruppen ist es das Ziel, dass möglichst immer dieselbe Trainingsgruppe zusammen den Sport ausübt.
- Eine Übungsleiterin/ein Übungsleiter betreut dabei max. fünf Trainingsgruppen.

4. Personenkreis

- Am Sport teilnehmen dürfen grundsätzlich nur die Übungsleiterinnen/Übungsleiter, das Helferpersonal und die Sporttreibenden.
- Im Rahmen von Eltern-Kind-Turnen ist zusätzlich ein Elternteil zulässig (Sport im Freien)³.
- Alle anderen Ausnahmen davon sind mit dem Vorstand abzustimmen.
- Bei der Sportdurchführung unter Beteiligung von Risikogruppen (gemäß Definition des Robert-Koch-Institutes) sind die Risiken sorgfältig abzuwägen. Im Zweifelsfall ist eine Einbindung des Vorstandes notwendig.

5. Anwesenheitsliste

- In jeder Trainingsstunde ist eine Anwesenheitsliste⁴ (Angaben: Datum, Name/Vorname, Anschrift, Telefon, Unterschrift, Kenntnisbestätigung Wiedereinstiegskonzept TVL, Sportstätte, Trainingsgruppe und Zeitraum der Sportdurchführung) durch die Übungsleiterin/den Übungsleiter zu führen, damit ggf. eine Infektionskette zurückverfolgt werden kann.
- Diese Listen sind von den jeweiligen Übungsleiterinnen/Übungsleitern unter Verschluss zu halten (Datenschutz).
- Mit dem Ablauf einer Frist von vier Wochen werden die Anwesenheitslisten unwiderruflich vernichtet. Die Vernichtung wird durch den Vorstand durchgeführt. Dazu werden die Anwesenheitslisten an den Vorstand (1. Vorsitzender) abgegeben und dort wird die datenschutzkonforme Vernichtung der Anwesenheitslisten durchgeführt. Die Anwesenheitslisten werden in verschlossenen Umschlägen abgegeben.
- Die Angabe der persönlichen Daten zur Befüllung der Anwesenheitsliste ist verpflichtend. Eine Weigerung der Angabe der benötigten Informationen führt zum Ausschluss vom Training.
- Alle Trainingsteilnehmer melden sich unmittelbar nach Ankunft bei der Übungsleiterin/beim Übungsleiter zur Aufnahme in die Anwesenheitsliste.

6. Einverständniserklärung für die Teilnahme minderjähriger Sportlerinnen/Sportler

Zur Teilnahme minderjähriger Sportlerinnen/Sportler ist durch die Erziehungsberechtigten einmalig eine schriftliche Einverständniserklärung abzugeben.

Die Einverständniserklärung ist auf der Homepage des TVL verfügbar.

3 Bei den 3-5jährigen am Kind

Bei den Kindern ab 5 Jahren außerhalb des Sportbereiches

4 Der Vordruck kann über die Mail-Adresse "Vorstand@tv-laboe.de" angefordert werden

3. Gesundheitsabfrage/Prävention

1. Gesundheitsabfrage/Prävention

Um zu gewährleisten, dass aus der Sportdurchführung heraus keine Infektionsgefahren entstehen können, gilt nachfolgendes Verfahren.

- Jede Übungsleiterin, jeder Übungsleiter fragt die Sporttreibenden vor Beginn der Sporteinheit, ob bei jemandem CoVid-19 diagnostiziert wurde. Bei einer positiven Antwort wird die/der Sporttreibende von der Teilnahme am Sport ausgeschlossen. Eine Teilnahme am Sport ist mit Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Genesung wieder möglich.
- Dazu ist auch abzufragen, ob jemand Symptome einer CoVid-19 Infektion zeigt. Die häufigsten Symptome sind Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks- und/oder Geruchssinns und Müdigkeit. Wenn jemand diese Symptome, oder andere untypische Symptome, bei sich feststellt, ist sie/er auch von der Teilnahme am Sport auszuschließen. Hier ist zwar keine CoVid-19 Infektion festgestellt worden (die Diagnose steht uns auch nicht zu), hier handelt es sich um eine präventive Maßnahme zum Schutz aller Beteiligten. Wenn jemand diese Symptome zeigt, kann sie/er nach 14 Tagen wieder am Sport teilnehmen, ohne ein ärztliches Attest vorzuzeigen.

2. Bestätigung des Gesundheitszustandes

Für die Durchführung des Sportbetriebes und die Größe der Sportgruppen sind im Abschnitt II (Konzept der Trainingsgruppen) dieses Sportkonzeptes entsprechende Vorgaben gemacht. Zu den Vorgaben gelten nachfolgende Ergänzungen:

- Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Sportbetrieb, die über eine vollständige SARS-CoV-2-Schutzimpfung verfügen, können am Sport teilnehmen, **ohne** dass sie in die Gruppenstärke eingerechnet werden
- Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Sportbetrieb, die über einen Genesungsnachweis verfügen (ärztlicher Nachweis), können am Sport teilnehmen, **ohne** dass sie in die Gruppenstärke eingerechnet werden
- Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Sportbetrieb, die über ein negatives PCR-Testergebnis eines Testzentrums verfügen (**nicht älter als 24 Std.**), können am Sport teilnehmen, **ohne** dass sie in die Gruppenstärke eingerechnet werden
- Für den entsprechenden Nachweis ist ein Vordruck über den Vorstand anzufordern bzw. selbst auszudrucken.

3. Erste-Hilfe

Bei der Sportdurchführung außerhalb der regulären Sporteinrichtungen ist darauf zu achten, dass auch dort ein Erste-Hilfe-Koffer verfügbar ist.

Für den Vorstand

24235 Laboe, 17.Mai 2021

Kai-Uwe Dörr
1. Vorsitzender

(im Original gezeichnet)